

Satzung der Stadt Münstermaifeld, über die Einrichtung und den Betrieb des Waldfriedhofs „Nachtigallenwäldchen“

vom 16. Juli 2013

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Rechtliche Verhältnisse

Die Stadt Münstermaifeld ist Träger der öffentlichen Einrichtung (nicht rechtsfähige Anstalt) Waldfriedhof „Nachtigallenwäldchen“, nachfolgend Waldfriedhof genannt. Die Bestattungswaldfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Münstermaifeld und ist im Stadtteil Mörz gelegen. Im Bereich der in § 2 näher bezeichneten Waldflächen sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich des Waldfriedhofs umfasst die Grundstücke Gemarkung Mörz, Flur 4, Parzelle Nr. 37 (1.062 qm) und Nr. 38 (1.170qm). Die Waldfläche grenzt unmittelbar an den bestehenden Friedhof im Stadtteil Mörz (Gemarkung Mörz, Flur 4, Parzellen Nr. 39) an.
- (2) Im unter Absatz 1 genannten Geltungsbereich werden durch die Friedhofsverwaltung geeignete Bäume, Sträucher oder Sträuchergruppen und andere Naturmerkmale wie hervorragende Steine/Felsen, Wurzelstöcke, o.Ä.) bestimmt, an denen Urnen beigesetzt werden. Die Bestattungsplätze (Urnenplätze) werden nummeriert und in einem Register erfasst.

§ 3

Friedhofszweck, Beisetzungsfläche

- (1) Der Waldfriedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Münstermaifeld waren.
- (2) Die Bestattung ortsfremder Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.
- (3) Für die Beisetzung der Asche werden nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen, die aus von Schwermetallen befreiten sowie organischem schadstofffreiem Material bestehen, und mit der Asche des/der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m auf dem Urnenplatz eingebracht werden. Eine Umbettung ist ausgeschlossen. Alle Urneneinstellplätze bleiben bei der Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Tagesanbruch bis zum Anbruch der Dunkelheit geöffnet.
- (2) Grundsätzlich ist das Betreten des Waldfriedhofs für jedermann auf eigene Gefahr gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter, starkem Schneefall und Naturkatastrophen ist der Friedhof geschlossen und darf nicht betreten werden.
- (4) Auf dem Waldfriedhof ist der Winterdienst ausgeschlossen.

§ 5 Verhalten auf dem Waldfriedhof

- (1) Für das Verhalten auf dem Friedhof gelten die hierzu ergangenen Regelungen der Friedhofssatzung der Stadt Münstermaifeld in der derzeit gültigen Fassung. Insbesondere ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) zu picknicken oder zu campieren,
 - c) offenes Feuer anzuzünden oder Kerzen aufzustellen.
- (2) Die Nutzer haben keinen Anspruch auf die Einrichtung zusätzlicher Wege.
- (3) Im übrigen wird die Friedhofsverwaltung ermächtigt, eine Ordnung über das Verhalten auf dem Waldfriedhof zu erlassen.

§ 6 Art der Grabstätten

- (1) Es werden folgende Urnengrabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Einzelurnengrabstätten:

Ein Urnenplatz gemäß § 2 Abs.2 als Ruhestätte für bis zu 8 Einzelpersonen,
 2. Wahlurnengrabstätten:
 - a. Ein Urnenplatz gemäß § 2 Abs.2 als Ruhestätte einer Einzelperson,
 - b. Ein Urnenplatz gemäß § 2 Abs.2 als Ruhestätte einer Familie,
 - c. Ein Urnenplatz gemäß § 2 Abs.2 als Ruhestätte des bei Übertragung des Nutzungsrechtes des Baumes zu benennenden Personenkreises (Freundschaftsbaum).

An einer einzelnen Grabstätte nach Buchstabe b. und c. sind bis zu 8 Beisetzungen möglich, sofern dies die Bodenverhältnisse zulassen. Die Grabstätten werden eingemessen und erhalten eine Registernummer. Die Friedhofsverwaltung führt eine Liste, aus der das Grab und die beigesetzte Person unter Angabe des Namens, der letzten Anschrift, des Geburts- und Sterbetages sowie des Beisetzungstages ersichtlich ist.

Eine Weitergabe des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist nicht möglich.

- (2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

§ 7

Auswahl der Urnenplätze

Der/Die Nutzungsberechtigte kann

1. bei Einzelurnengrabstätten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) einen Urnenplatz aus den freien Bestattungsplätzen lfd. Nummern 1 bis 59,
 2. bei Wahlurnengrabstätten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) einen Urnenplatz aus den freien Bestattungsplätzen lfd. Nummern 1 bis 59.
- auswählen.

§ 8

Ruhefristen/Nutzungsfristen

- (1) Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre.
- (2) Bei Einzelurnengrabstätten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Einzelurnengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Bei Wahlurnengrabstätten gemäß § 6 Abs.1 Nr. 2 wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 50 Jahren verliehen. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage einer Grabstätte. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungsfrist nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 9

Durchführung von Beisetzungen

Vorbereitungen zur Beisetzung trifft die Friedhofsverwaltung oder durch sie beauftragte Dritte. Mit dieser ist auch die Gestaltung der Beisetzung abzustimmen. An der Beisetzung nimmt ein Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung teil. Dieser überwacht die ordnungsgemäße Beisetzung, sofern er sie nicht selbst durchführt.

§ 10 Aus- und Umbettungen

Aus- und Umbettungen sind nicht zulässig.

§ 11 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Wald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht erlaubt Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Insbesondere ist nicht gestattet:

1. Grabmale, Gedenksteine oder sonstige baulichen Anlagen zu errichten,
 2. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen. Das Niederlegen einer einzelnen, natürlichen Blume pro Grabstätte anlässlich des Geburts-, Namens-, oder Todestages ist jedoch erlaubt. Sie darf nicht mit unverrottbarem Material eingebunden sein,
 3. Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 4. Anpflanzungen vorzunehmen.
- (2) Die für die Grabpflege verantwortliche Person nach § 9 Bestattungsgesetz kann mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Markierungsschild mit dem Namen sowie dem Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen an der Grabstätte anbringen lassen. Es muss dezent sowie der Umgebung angepasst sein und darf eine Größe von 6 x 10 cm nicht überschreiten. Das Schild wird von der Friedhofsverwaltung gegen Aufwendungsersatz gemäß den Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung Waldfriedhof "Nachtigallenwäldchen" in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt, beschriftet und angebracht.

§ 12 Pflege der Grabstätten

- (1) Der Waldfriedhof ist ein naturbelassener Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Pflegeeingriffe durchführen oder durchführen lassen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.
- (4) Sollte aufgrund höherer Gewalt ein Baum, Strauch etc. teilweise oder ganz zerstört werden, ist ein Anspruch des Nutzers auf Ersatz ausgeschlossen.

- (5) Etwaige Ersatz- oder Ergänzungspflanzungen erfolgen ausschließlich mit heimischen Baumarten bzw. Gehölzen durch die Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Dritte.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. zur Beisetzung nicht biologisch abbaubare Urnen verwendet (§ 3 Abs. 3),
 2. den Waldfriedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
 4. die Grabstätten bearbeitet, schmückt oder verändert (§ 11),
 5. Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt (§ 12).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 14 Haftung

Die Stadt Münstermaifeld haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofs sowie seiner Anlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Waldfriedhofes sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung für den Waldfriedhof zu entrichten.

§ 16 Anwendbarkeit der Friedhofssatzung

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen der Friedhofssatzung der Stadt Münstermaifeld in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56294 Münstermaifeld, 16. Juli 2013
Stadt Münstermaifeld

ROBERT MÜLLER
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.